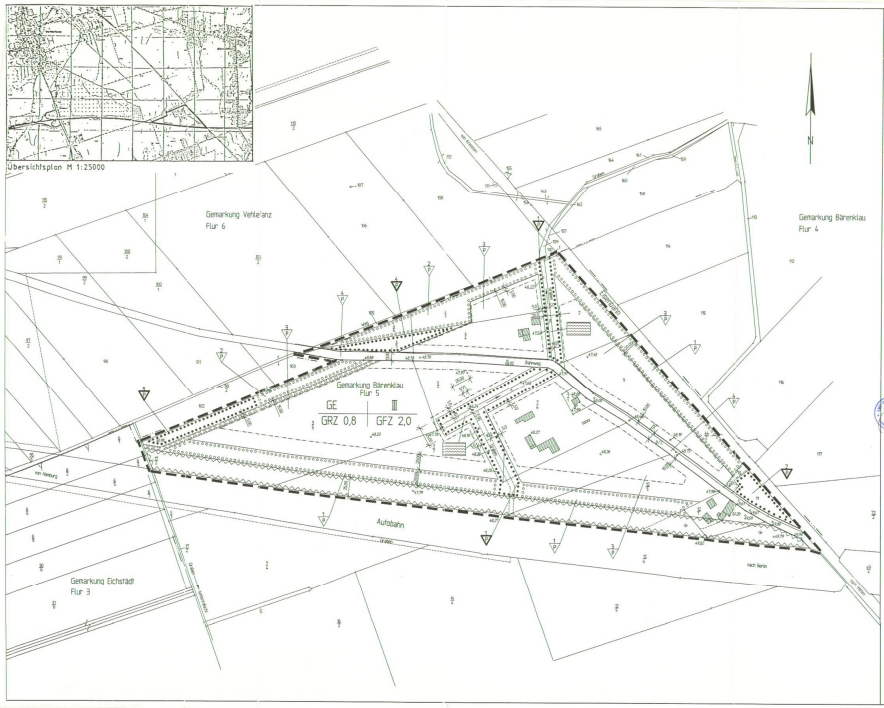

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS "GEWERBEGEBIET BÄRENKLAU"

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Bärenklau" ist gemäß § 9 i.V. BauGB am vorzeitigen Beginn der Erschließungsmaßnahmen und Erdarbeiten genehmigt worden. Der Ausführungsplan stützt sich auf die landschaftliche Entwicklung, d. h. dem künftigen Flächennutzungsplan nicht entgegenstehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO und § 89 BbgBO)

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 (1) BauGB i. V. m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, BauNVO)

Gewerbegebiet – GE gemäß (§ 8 BauNVO, mit emissionsverhaltenen Einschränkungen gem. § 9 (1) 24. BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) 1 BauGB, BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

(§ 16(2) BauGB, BauNVO)

Die Werte die in der Planzeichnung eingetragenen Höhen gelten gemäß § 16(3) BauGB als Festgesetzt.
Als Höhe für baulicher Anlagen sind maximal 15,0 m über der festgesetzten HN zulässig.

3. Bauweise

(§ 9 (1) 2. BauGB, BauNVO)

Für das gesamte Planungsgebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 (4) BauNVO festgesetzt. Die Bauweise weicht insoweit ab, als daß Gebäude länger als 50,0 m bis zu einer Gebäudelänge von maximal 100,0 m zulässig sind.

4. Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen

(§ 9 (1) 4. BauGB, BauNVO)

Nebenanlagen und überdachte Stellplätze einschließlich Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen

(§ 9 (1) 21 BauGB)

Ein Geh- und Fahrrecht gemäß § 9 (1) 21. BauGB zugunsten der Allgemeinheit ist auf einer 5,0 m breiten Trasse in Verlauf der westlichen Grenze des Bebauungsplanes festgesetzt.

Ein Geh- und Fahrrecht gemäß § 9 (1) 21. BauGB zugunsten der Allgemeinheit ist auf dem Flurstück Nr. 10, Flur 5 der Gemarkung Bärenklau festgesetzt.

6. Zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffende, bauliche und sonstige technische Vorkehrungen

(§ 9 (1) 24. BauGB)

In dem GE sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gewerbe Schallimmissionen die entsprechenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel L_w" von

L_w" = 60 dB (A)/qm zur Tagzeit und

L_w" = 50 dB (A)/qm zur Nachtzeit

nicht überschreitet
(Berechnungsgrundlage DIN 18005).

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) 20. und 25. BauGB)

Niederschlagswasser von versiegelten Flächen auf überbaubaren Grundstücksflächen ist – soweit nicht schon ortsbaurecht und technisch möglich – über/wegen vor Ort (d. h. auf den Grundstücken) zu versickern/abzuleiten. Durch Zisternen oder versickerbare Becken zurückzuhalten.

Anpflanzungen im gesamten Planungsgebiet sind unter Verwendung von Arten und Qualitäten der Pflanzliste vorzunehmen.

7.1 Pflanzliste

I. Gehölze für Pflanzungen im Bereich von Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11. BauGB, auf festgesetzten Flächen gem. § 9 (1) 25. BauGB und auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Einzelbäume:

Winter-Linde, Gemeine Esche, Salix Alaxis, Stiel-Eiche, Trauben-Eiche, Pflanzqualität: Hochstämme (k) oder Stammbüsche (Stbu), 3 x verpflanzt (3xv) mit Ballen (mB), Stammumfang 12 cm (Gk) 10-12cm

Gehölzstreifen, Gehölzunterwuchs unter Einzelbäumen

Hochstämme und Heister:
Winter-Linde, Gemeine Esche, Spitz-Ahorn, Eber-Eiche, Trauben-Eiche, Schwarz-Erle, Gemeine Esche, Feld-Ahorn, Hänge-Birke, Feld-Ulme, Zitter-Pappel, Eberesche, Vogel-Kirsche, Pflanzqualität: Verschiedene (k), 2 x verpflanzt (2xv), Stammumfang 8 cm (Gk) 8-10, Heister (Hei), 2 x verpflanzt (2xv), Höhe 125 cm 125-250 Hö

Str-Sträucher:
Dirr-Weide, Sal-Weide, Mandel-Weide, Lavendel-Weide, Europäisches Pfaffenhütchen, Sanddorn, Kornelkirsche, Gemeine Hasel, Weißdorn, Schwarzdorn, Gewöhnliche Traubenkirsche, Hirsch-Apfel, Purpur-Kirschpflaume, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Faulbaum, Holz-Birne, Hunds-Rose, Wilde Brombeere, Pflanzqualität: Sträucher (Str), 2 x verpflanzt (2xv), Höhe 60 cm 60-150 Hö

II. Gehölzarten für Strauchhecken

Kultur-Apfel, Kultur-Birne, Echte Quitte, Wild-Apfel, Wild-Birne, Echte Mehlbeere, Echte Walnuß, Sandbirne, Weißdorn, Weiße und Schwarze Maulbeere, Pflanzqualität: Als Sträucher, Hochstämme (Hst), 2 x verpflanzt (2xv), Höhe 125 cm 125-250 Hö, als Heister, Hochstämme (Hei), 2 x verpflanzt (2xv), Höhe 150 cm 150-200 Hö, als Strauch Strauch (Str), 2 x verpflanzt (2xv), Höhe 60 cm 60-150 Hö

III. Hoch- und Niedergehölze für Pflanzungen in wechselfeuchten bzw. gewässernahen Bereichen

Silber-Weide, Bruch-Weide, Purpur-Weide, Mandel-Weide, Korb-Weide, Salweide, Spitz-Ahorn, Gemeine Esche, Zitter-Pappel, Gewöhnliche Traubenkirsche, Hänge-Birne, Moor-Birke, Schwarz-Erle, Faulbaum, Engriffliger Weißdorn, Europäisches Pfaffenhütchen, Wolliger Schneeball, Pflanzqualität: Heister (Hei), 2 x verpflanzt (2xv), Höhe 125 cm 125-250 Hö, Sträucher (Str), 2 x verpflanzt (2xv), Höhe 60 cm 60-150Hö

IV. Wasser- und Sumpfpflanzen

Gemeines Schilf, Schlank Segge, Ufer-Binse, Breitblättriger Rohrkolben, Wasser-Greiss, Wasser-Schwaden, Aufger Igelkolben, Pfeilkraut, Gemeiner Froschlöffel, Sumpf-Schwertlilie, Schwanenblume

V. Naturhecken

Hainbuche, Rot-Buche, Feld-Ahorn, Schlehe, Weißdorn (Mindestqualität: 4x), Heckenrose Heckenrose geschnitten 1x verpflanzt (1xv), Höhe 80 cm 150-175 Hö als Heister (sechs Heister (Hei), 1x verpflanzt (1xv), Höhe 60 cm 150-150 Hö als Sträucher Str (Str), 2 x verpflanzt (2xv), Höhe 60 cm 150-150 Hö

VI. Dachbegrünung

Grüner Blauschwingel, Blaugras, Blaugrüne Segge, Entireige, Finger-Segge, Schillergras, Sukkulenten (Fetthenne, Hauswurz), Kleinblütiges Weidenröschen, Gelber Hohlzahn, Hügel-Hornkraut, Kleiner Habichtskraut, Rundblättrige Glockenblume, Blutroter Storchschnabel, Knäuel-Hörnkraut, Jakobs, Gemeines Katzenpfötchen, Sand-Reitgil, Sand-Strohblume), Gemeiner Wilder Thymian, Purpur-Waldmeister

VII. Kletterpflanzen an Gebäudewänden

Winden-Knöterich, Efeu, Weinrebe, Wilder Wein, Echtes Geißblatt, Deutsches Geißblatt Feldbohnen)

7.2 Pflanzbindung für Flächen gemäß § 9 (1) 25. BauGB

Auf den nach § 9 (1) 25. a) BauGB festgesetzten Flächen sind die Bäume, Sträucher und bepflanzten Flächen in Süden und im Norden des Planungsgebietes und Gehölze der Pflanzliste, I. als Abschlußstreifen zu pflanzen.
Die Pflanzstreifen in den Gehölzstreifen mit mindestens Ein 51 Gehölz- an bestimmen. Pflanzlücken für die Ansiedlungsdung innerhalb der Gehölzstreifen sind in Flächenverhältnis von 17 zur Bepflanzung einzuordnen.

Auf den nach § 9 (1) 25. a) BauGB festgesetzten Flächen ist die Anpflanzung mit bestimmten Flächen im Südwesten und Südosten, sowie im Nordwesten und Südwesten einzubegrün und zu schützen.
Gliedrweisen sind in einer Dichte von mindestens einem St. Gehölz der Pflanzliste, II / 10 qm zu bepflanzen.

7.3 Pflanzbindung für nicht überbaubare und in der Planzeichnung mit besonderen Grundstücksflächen

Mindestens 35 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen.
Auf den nicht überbaubaren Flächen müssen mindestens 25% mit Gehölzpflanzen (Pflanzliste I. bepflanzt werden. Entfang der im Süden angrenzenden und gem. § 9 (1) 25. a) BauGB festgesetzten Fläche sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen 5,0 m breite Gehölzstreifen anzulegen.
Die Pflanzliste in den Gehölzstreifen muß mindestens 51 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu bepflanzen. Pflanzlücken für die Ansiedlungsdung innerhalb der Gehölzstreifen sind im Flächenverhältnis von 17 zur Bepflanzung einzuordnen.
Je fünf Pkw-Stellplätzen ist mindestens ein Einzelbaum der Pflanzliste, I anzupflanzen und zu erhalten.
Die Bäume sind auf Pflanzen der Pflanzliste, II zu begrünen.
Mindestens 20 % der Gebäudeoberflächen sind mit einer Kletterpflanze der Pflanzliste, VII pro 20 lfd. m Fassadenbreite zu begrünen.

7.4 Pflanzbindung auf versiegelasteten und in der Planzeichnung für besonderen Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11. BauGB

In gesamter Länge entlang der Erschließungsstraße sind einseitig Einzelbäume der Pflanzliste I. im Abstand von 12,0 m zu pflanzen. Die Pflanzlücken sind mit Arten der Pflanzliste, II zu bepflanzen.
Als Gehölzunterwuchs der Einzelbäume sind Flächen der Pflanzliste, I in einer Dichte von mindestens 0,5 St. Strauch/ qm anzupflanzen.
Je vier Pkw-Stellplätzen oder je 80 qm Parkfläche ist mindestens ein Einzelbaum der Pflanzliste, I anzupflanzen und zu erhalten.
Die Pflanzlücken des 6,5 m Breite sind mit Landschaftsrasen, Parkplätze in Rasengitter – /-platten – steinen sind mit Parkplatzbäumen nach DIN 18 917 einzusäen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(BauGB i.Vm. § 89 BbgBO)

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 89 (1) BbgBO)

1.1 Fassaden

Fassaden sind nicht in Rohbauzustand zu belassen. Als Fassadenelemente sind zulässig:

1. Klinker- und Glattputze in hellen Nuancen ender Farbtöne, RAL 1013-1015, 9001, 9002, 9010,
2. Farbigfahrzeaden in hellen Nuancen ender Farbtöne, RAL 7032-7039, 1013-1015, 9001, 9002, 9010,
3. Klinker in rot, gelb der ähnlichen endgen Farbtönen, RAL 2000-2010, 3000-3011, 1032.

1.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen 30% der Fassadenflächen nicht überschreiten.

1.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Über 1,5 m Einfriedungshöhe ist eine steuerhafte Eingrünung mit Pflanzen der Pflanzliste II vorzusehen. Sockelmauern bei Einfriedungen sind unzulässig. Beton- und Mauerwerksplatten sind nur bei Torelementen zulässig.

1.4 Stellplätze

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien zu befestigen (Gitter muß ermacht sein, daß der Abflußbewert auf Stellplatzflächen gemäß DIN 1986 den Wert von 0,5 nicht überschreiten. Folgende Materialien sind für eine Befestigung von Stellplätzen zu verwenden:

- -Fugenpflaster mit mindestens 3,0 cm breiten Fugen,
- -Rasenfarfersteine,
- -Rasenbetonsteinpflaster,
- -Rohrlochsteinfertigsteinen,
- -unbefestigte Sandflächen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN IN TABELLENFORM BEDEUTEN

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
GE	II
GRZ 0,8	GFZ 2,0

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) 1. BauGB, BauNVO)

GE – GEWERBEGEBIET
(§ 9 BauNVO mit emissionsverhaltenen Einschränkungen)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) 1 BauGB, BauNVO)

GRZ 0,8 – GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 und § 19 BauNVO)

GFZ 2,0 – GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 und § 20 BauNVO)

II – ZWEI, DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 und § 20 BauNVO)

BAUGRENZEN
(§ 9 (1) 2. BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

BAUGRENZE (§ 23 (1) und (3) BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 (1) 11. BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 (1) 16. BauGB)

WASSERFLÄCHEN, BOTOP

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 (1) 20. und 25. BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25. a) BauGB)

ANPFLANZEN, GEHÖLZSTREIFEN

ANPFLANZEN, STRAUCHHECKEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
(§ 9 (1) 25. b) BauGB)

ERHALTUNG GRABENBEWÄSSER, FREILEGUNG UNTERROHRTER GRABENABSCHNITTE

ERHALTUNG, LAUBGEHÖLZ

ERHALTUNG, BRACHE

ERHALTUNG, OBSTWIESE

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EINES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 (1) 21. BauGB)

ÜMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, ZWECKBINDUNG AUTOBAHNANSCHLUSTELLE-RUMPFGRAD
(§ 9 (1) 10. BauGB)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
(§ 9 (7) BauGB)

KARTENGRUNDLAGE

WOHN- UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDE

GEMARKUNGSGRENZE

VORHANDENE FLURGRENZE

Flur 5 – VORHANDENE FLURNUMMER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE

9 – VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER

+0,00 – HÖHEN IN m ü. HN

(Planungsvorschlag)

Straßengestaltung

Gesamtbreite	11,0 m
1 Randstreifen (unversiegelt)	0,5 m
2 Fuß-/Radweg	2,5 m
3 Fahrstreifen	2,0 m
4 Fahrstreifen	3,5 m
5 Randstreifen (unversiegelt)	0,5 m

Verfahrensvermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.90 (BGBl. I 1991, S. 58) Der Kartenausschnitt/ Katasterkarte/ entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, den Stand vom 15.01.97...

Kossel, den 15.01.97...

Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur

Der katasteramtliche Bestand sowie die geometrische Eindeutigkeit der Festlegungen der neuen Grundstücksgrenzen/ Planung werden als richtig bescheinigt.

Kossel, den 15.01.97...

Öffentlich bestellter Vermessungs-Ingenieur

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB mit Schreiben des Amtes der Gemeinde Bärenklau vom 30.06.1995 aufgestellt worden. Dieser Beschluß wurde am 21.07.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Bärenklau, den 2.2. 1995

Der Bürgermeister

Eichstädt, den 2.2. 1995

Der Amtsdirektor

Die öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 24.01.1994 bis 07.02.1994 ortsüblich bekanntgemacht. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte am 02.02.1994.

Bärenklau, den _____ 19...

Der Bürgermeister

Eichstädt, den 2.2. 1995

Der Amtsdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.04.1995 bis 17.05.1995 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung mit Angabe von DIT und Dauer sowie dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht werden können, erfolgte am 07.02.1995.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB/Maßnahmeng in der Zeit vom 15.02.1996 bis einschließlich 09.03.1995 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung mit Angabe von DIT und Dauer sowie dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht werden können, erfolgte am 07.02.1995.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB/Maßnahmeng in der Zeit vom 17.06.1996 bis einschließlich 01.07.1996 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung mit Angabe von DIT und Dauer sowie dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht werden können, erfolgte am 31.05.1996.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB/Maßnahmeng in der Zeit vom 21.07.1997 bis 22.08.1997 öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung mit Angabe von DIT und Dauer sowie dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht werden können, erfolgte am 21.07.1997.

Bärenklau, den _____ 19...

Der Bürgermeister

Eichstädt, den 2.2. 1995

Der Amtsdirektor

Änderungen:

Die Änderungen erfolgten aufgrund der Genehmigungsbescheides zum Teilbebauungsplan Nr. 4/96 vom 20.09.97.

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 23.12.1996 (BGBl. I S. 2054).

- 2. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnahmeG) Artikel 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauERG) gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 2025, zuletzt geändert durch das s. Verkehrsbl. vom 07.11.1996).
- 4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung und Wohnbaulandsicherung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanV V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 1105.1994 in Kraft seit 01.07.1994).
- Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) vom 1. Juli 1994 (Amtsblatt für das Land Brandenburg, S. Jahrg. Nr. 51, Potsdam, den 28. Juli 1994).

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 23.12.1996 (BGBl. I S. 2054).
- 2. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGBMaßnahmeG) Artikel 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauERG) gemäß der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 2025, zuletzt geändert durch das s. Verkehrsbl. vom 07.11.1996).
- 4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung und Wohnbaulandsicherung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanV V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 1105.1994 in Kraft seit 01.07.1994).
- Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) vom 1. Juli 1994 (Amtsblatt für das Land Brandenburg, S. Jahrg. Nr. 51, Potsdam, den 28. Juli 1994).

FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANES: 16,21 ha

Dem Bescheid vom 14.7.97
i.A. Störing
Bürgermeister

Brandenburgische Landgesellschaft mbH i. L.
Gemeinnütziges Unternehmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes
Abt. Bauwesen Heinholtzstraße 6-7 14467 Potsdam Tel.:0331/2855-0

Amt Oberkrämer
Gemeinde Bärenklau
"Gewerbegebiet Bärenklau"
Bebauungsplan

MASSSTAB	1 : 2000
PROJEKT–NR.:	bl. 6055
ANLAGE:	
ALLEEYEGLAND	

	NAME	DATUM
BEARB.	Lübke	Dez. 1995
GEZ.	Bu/Tr	Jan. 1996
GEÄND.	Bu/Tr	Juni 1996
	Bu/a	Febr. 1995
	Bu/a	Juni 1996
	Bu/a	Juli 1997

FÜR DIESE ZEICHNUNG BEHALTEN WIR UNS ALLE RECHTE VOR. DIE SART OHNE UNSERE SCHRIFTL. ZUSTIMMUNG WEDER VERVIELFÄLTIGT NOCH ANDEREN ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN.

DER BAUHERR